



Letzte Änderungen

(seit 13. November 2021)

ANMELDUNG

Geändert:

1. Anmeldung der Vereinsmitglieder

- (3) Sportausübende Mitglieder der Vereine bis zum Jahrgang der 13-Jährigen ~~erhalten eine Identitätskarte ausgestellt~~ **werden in der Athletendatenbank registriert**. Die ~~Karte~~ **Registrierung** wird über Ansuchen der Vereine (Vorlage einer guten Kopie eines **Reisepasses**, konventionellen Schülerscheines oder des eigens dafür vorgesehenen Anmeldescheines mit Foto und Unterschrift des Erziehungsberechtigten) ausgestellt und ~~an die Vereine retourniert~~ **den Vereinen bestätigt**. Der Anmelde-schein hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Adresse, Verein und die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Sportausübung. ~~Mit der ÖGV Bestätigung auf der Identitätskarte~~ **Mit der Registrierung in der Athletendatenbank** ist das Startrecht ~~unter Vorweis der selben~~ bei allen Konkurrenzen für bis 13-Jährige gegeben.
- (4) Sportausübende Mitglieder ab dem Jahrgang der 14-Jährigen ~~erhalten einen Sportpass ausgestellt~~ **werden in der Athletendatenbank registriert**. ~~Der Sportpass~~ **Die Registrierung** wird über Ansuchen der Vereine vom ÖGV ~~ausgestellt~~ **und den Vereinen bestätigt**. Das Ansuchen hat zu enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizubringen:
- f. Vorlage einer Fotokopie der Geburtsurkunde.
 - g. Ein Passbild
 - h. **Meldezettel**
 - i. Vorlage einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
 - j. Bezahlung der vom ÖGV festgelegten Anmelde- und Lizenzgebühr. Bei der Anmeldung von Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (5) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der ~~Sportpasseausstellung~~ **Registrierung**) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden. Ein solcher Wechsel kann jedoch nur einmal vollzogen werden und unterliegt nicht den Übertrittsbestimmungen.
- ~~(8) Als Anmeldetag für sportausübende Mitglieder der Vereine gilt jeweils das ÖGV-Eingangsdatum.~~
- (9) Neuanmeldungen und die Ausstellung von Lizenzen müssen mindestens zehn Werktage (exkl. Samstag, Sonntag & Feiertage) vor dem ersten Wettkampf mit allen Unterlagen per Mail beantragt und eingereicht werden, dabei gilt das Eingangsdatum der Übermittlung der letzten notwendigen Unterlagen. Die Lizenz ist erst nach Bezahlung aller Gebühren gültig. Die Lizenzierung wird ausschließlich namentlich für den/die Athleten/Athletin vergeben und kann nicht getauscht oder übertragen werden.**

Geändert:

2. Anmeldung und Regeln für Nicht-Österreichische Staatsbürger

- (4) Athleten, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, werden sofort bei der Anmeldung österreichischen Athleten gleichgestellt, wenn sie im Grenzgebiet von Österreich (50 km von der Staatsgrenze) leben und nachweislich noch nie bei einem anderen nationalen Gewichtheberverband gemeldet waren.**
- (5) Schüler und Jugendliche bis U17 ~~und Anfänger jeden Alters~~ sind ebenso sofort bei der Anmeldung Österreichern gleichgestellt.
- (7) Im Falle von Ungereimtheiten bzw. unklarer Informationslage werden die Unterlagen der ÖGV Geschäftsführung oder dem ÖGV Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.**

Geändert:



3. Anmelde- und Lizenzgebühren

- (4) Die Anmeldegebühr für Registrierungen beim ÖGV beträgt einmalig € 100.
 - (5) Für Kinder und Jugendliche bis zum Jahrgang der 13-Jährigen entfällt die Anmeldegebühr zur Gänze.
 - (6) Die jährliche Lizenzgebühr beträgt € 60 und beinhaltet das Startrecht bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie das Abo für die Verbandszeitung „Der Gewichtheber“.
-
-
-

ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN - VEREINSWECHSEL

Alt:

1. Allgemein

- (3) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag ist von dem Neu-Verein des/der Athlet/in bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von € 60,- an den ÖGV zu bezahlen.

Neu:

1. Allgemein

- (3) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag ist von dem Neu-Verein des/der Athlet/in bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von € 100,- an den ÖGV zu bezahlen.
-

Geändert:

2. Abmeldung durch den/die Athleten/Athletin

- (3) Für die Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft ist das vom ÖGV bestätigte Anmeldedatum (Datum der ~~Sportpassausstellung~~ Registrierung) bzw. das Abmeldedatum maßgebend.
-

Geändert:

3. Abmeldung durch den Verein

- (2) ~~Der Sportpass des/der Athleten/in~~ Ein schriftlicher Verzicht des Vereines auf den/die Athleten/in ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Abmeldung ~~im~~ an das ÖGV-Sekretariat zu ~~deponieren~~ übermitteln.
 - ~~(3) Die Rückgabe des Sportpasses gilt als totaler Verzicht des Vereines auf diesen/diese Athleten/in und auch auf alle Ansprüche gegenüber diesem/dieser Athleten/in.~~
 - (4) Sobald ~~der Sportpass~~ schriftliche Verzicht beim ÖGV eingelangt ist, kann dieser/diese Athlet/in auch bei einem anderen Verein angemeldet werden, hat jedoch kein Startrecht in der laufenden Mannschaftsmeisterschaft.
-

Geändert:

4. Aufwandsentschädigung und Freigabe

- (11) Bis spätestens 12. Dezember des Jahres ist die Aufwandsentschädigung an die bisherige Vereinsleitung zu bezahlen, und der ~~Freigabeschein und der Sportpass des/der~~ schriftliche Verzicht des alten Vereines auf den/die übertretende/n Athleten/in an den ÖGV zu senden. Die Erledigung eines Übertritts nach diesem Termin wird nicht anerkannt. In solchen Fällen bleibt die Mitgliedschaft für den bisherigen Verein mit voller Startberechtigung erhalten.



- (12) Ein/e Übergetretene/r Athlet/in, für den die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wird, hat ein Jahr für den neuen Verein kein Startrecht. Auch die Teilnahme an internen Vereinskongkurrenzen, Freundschaftskämpfen und sämtlichen Einzelkongkurrenzen ist untersagt und ~~der Sportpass~~ ein **schriftlicher Einspruch** ist ~~im dem~~ ÖGV-Sekretariat zu ~~deponieren~~ **übermitteln**. Während der einjährigen Wartezeit kann ein/e solche/r Athlet/in jedoch bei internationalen Kongkurrenzen, die vom ÖGV oder einem Landesverband beschickt werden, starten.

Geändert:

5. Leihvertrag für Mannschaftsmeisterschaft

- (1) Leihverträge mit Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft müssen ebenfalls in der oben angeführten Übertrittszeit vom 15.November bis 30.November beim ÖGV einlangen. Dafür ist vom ausleihenden Verein ~~ein Sportpassduplikat (€ 50,00)~~ **eine Lizenz (€ 30,00)** mit der Eintragung „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ~~sowie eine Lizenz (€ 30,00)~~ zu lösen. Werden bei Mannschaftswettkämpfen Rekorde aufgestellt, gelten diese für den Stammverein. Für Einzelmeisterschaften bleiben das Startrecht und die Nennungsformalitäten beim Stammverein. ~~Der Originalpass verbleibt beim Stammverein.~~ Für einen Leihvertrag mit „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.

SCHIEDSRICHTERWESEN

Geändert:

6. Pflichten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters (national)

[...]

Die Temperatur in der Wettkampfstätte darf 16°C nicht unterschreiten. Werden Mängel festgestellt, so hat diese der ausrichtende Verein bis zum Wettkampfbeginn zu beheben. Die Überprüfung ~~der Sportpässe des Startrechts (Eintrag in der Athletendatenbank)~~ hat beim Abwiegen zu erfolgen. ~~Gegebenenfalls bleiben Sportpässe bis zum Ende des Wettkampfes beim Schiedsrichter.~~ Schiedsrichter/innen dürfen nur gleichgeschlechtliche Starter/innen wiegen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der ausrichtende Verein eine entsprechende Person zur Verfügung stellen, die das Wiegen nach Einweisung durch den Schiedsrichter/in ausnahmsweise für den zutreffenden Fall übernimmt.

[...]

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

Geändert:

16. Schiedsgericht

- (5) Das Schiedsgericht hat zu überprüfen:

- g. dass der Kampfplatz und das Gerät den Bestimmungen entsprechen;
- h. dass die Waage genau, bzw. geeicht ist;
- i. dass sich die Athleten in korrekter Sportkleidung präsentieren und die im Wettkampf benützten Bandagen den Bestimmungen entsprechen;
- j. dass sich der Athlet mit einem ~~vom ÖGV bestätigten Sportpass~~ **amtlichen Lichtbildausweis** ausweist;
- k. **das sich im Sportpass die für das jeweils laufende Jahr gültige Lizenz befindet** **das der Athlet in der aktuellen Athletendatenbank registriert ist.**



- I. Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichterobleute eingesetzt. Sie müssen im Besitz eines Sportpasses mit einer gültiger Jahreslizenz sein. Die Qualifikation „Nationaler Kampfrichter“, „IFW II“ bzw. „IWF I“ ist im Sportpass Schiedsrichterausweis einzutragen.

Geändert:

17. Abwaage

- (4) Nur zeitgerecht erschienene Starter werden gewogen. Als zeitgerecht erschienen gelten nur Starter, die sich innerhalb der 60 Minuten Abwaagezeit im wiegebereiten Zustand beim Schiedsgericht gemeldet haben. Jeder Starter, der das Gewicht für seine Gewichtsklasse bringt, hat nur Anrecht auf eine Abwaage, die für das Startrecht verbindlich ist. Nur jene Athleten, die ein zu hohes oder zu niedriges Gewicht für ihre Gewichtsklasse aufweisen, dürfen innerhalb der Abwaagezeit von 60 Minuten mehrmals auf die Waage steigen. Athleten, welche eine Gewichtsklasse aufsteigen, müssen nicht selbst zur Abwaage erscheinen für dessen Kategorie sie genannt wurden, sondern ein Betreuer oder Vereinsvertreter kann das Aufsteigen mit der Vorlage des Sportpasses eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer schriftlichen Bestätigung des Betreffenden und seiner Unterschrift auf der Starterkarte innerhalb der ausgeschriebenen Abwaagezeit bestätigen.

Geändert:

29. Startberechtigung

- (1) Im Allgemeinen sind bei allen öffentlichen Konkurrenzen alle Verbandsvereine startberechtigt, die mit ihren Beiträgen und Abgaben am laufenden sind sowie alle Mitglieder der Verbandsvereine, die im Verband durch einen Verein ordnungsgemäß gemeldet und im Besitze eines Sportpasses mit der einer jeweils für das laufende Jahr gültigen Lizenz und in der ÖGV Athletendatenbank registriert sind. Bei Nichtvorlage des Passes oder Bei Fehlen der Lizenz bzw. Eintragung in der Athletendatenbank ist der Start zu untersagen. Für Schüler bis zum einschließlich 13. Lebensjahr gilt die Identitätskarte als Startberechtigung anstelle des Sportpasses.

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

Geändert:

5. Durchführungsbestimmungen

~~(9)~~ Ausweispflicht

Jeder in der Mannschaftsmeisterschaft startberechtigte Athlet muss dem Schiedsgericht auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können um dessen Identität zu bestätigen, den ÖGV Sportpass vorlegen. Kann dieser nicht vorgelegt werden, ist eine Strafgebühr von 50 € pro fehlenden Pass zu bezahlen und dies auf dem Wettkampfprotokoll zu vermerken. Sollte festgestellt werden, auch im Nachhinein, dass ein Start ohne Berechtigung (fehlende Lizenzmarke oder aufgrund eines anderen Regelverstoßes) stattgefunden hat, wird die Leistung des betreffenden Athleten gestrichen und der Wettkampf mit 0:6 Leistungspunkten strafverifiziert.

(14) Leistungsgutschriften

[...]

Im Falle von internationalen Einsätzen von Kaderathleten gilt, dass ein Start zumutbar ist, wenn der internationale Wettkampf mehr als 28 Tage (42 Tage bei olympischen Spielen) nach dem Mannschaftsmeisterschaftswettkampf bzw. mehr als 6 Tage davor stattfindet. Gilt ein Start als zumutbar, wird keine Gutschrift vergeben.

[...]



Geändert:

6. Schiedsrichtereinteilung

(3) Finalrunden

In Finalrunden werden je drei (3) Schiedsrichter eingeteilt. Jeder Verein muss dabei für einen Schiedsrichter aufkommen, wobei die Kosten gerecht auf alle Vereine, die für diese Finalrunde qualifiziert sind, aufgeteilt werden bzw. von den Nenngebühren der jeweiligen Liga bezahlt werden. Die endgültige Einteilung übernimmt der/die ÖGV Schiedsrichterobmann/-frau.